

## Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Gallmersgarten; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf der Höhe II“ im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Gallmersgarten hat in seiner Sitzung am 05.11.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Auf der Höhe II“ in Steinach b. Rbg., in der Fassung vom 05.11.2020, gem. §10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Auf der Höhe II“ in Steinach b. Rbg., Gemeinde Gallmersgarten, in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, i. d. F. vom 05.11.2020, während der allgemeinen Dienststunden der Verwaltungs-gemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim,

Mo – Fr: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mo: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mi: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen. Jedoch aufgrund des Katastrophenfalls als Folge der COVID-19 Pandemie nur nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und dessen Begründung wird ergänzend nach §10a Abs. 2 BauGB unter der folgenden Adresse im Internet veröffentlicht.

<https://www.gallmersgarten.de/b%C3%BCrgerservice/bekanntmachungen/>

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB handelt, wird auf die zusammenfassende Erklärung nach §10a Abs. 1 BauGB verzichtet.

Ein Umweltbericht ist nach §2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gallmersgarten, 07.12.2020

**Gemeine Gallmersgarten**



Schlehein  
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeschlagen am: 07.12.2020

Abgenommen am: 29.01.2020

Unterschrift: